

Anpassung der Bestimmungen zum Gottesdienst

Teilrevision der Kirchenordnung (KO), SRLA 151.100

Text KO ¹ bisherige Fassung	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
b. Gottesdienst	b. Gottesdienst	<i>In diesen Bemerkungen werden nur die konkreten Änderungen am Text der Kirchenordnung kommentiert. Die substanziellen inhaltlichen Veränderungen am Gottesdienstkonzept sind in der Synodebotschaft beschrieben.</i>
<p>§ 16 <i>Allgemeines</i></p> <p>¹ Der Gottesdienst ist eine öffentliche Feier, die den Menschen Raum bietet für die Begegnung mit Gott. Das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Bibel überliefert ist, wird in vielfältiger Form verkündigt und mit den Lebensfragen der Menschen in Beziehung gesetzt. Daraus schöpfen die Beteiligten Mut für Glauben und Handeln und erfahren Stärkung in der Gemeinschaft.</p> <p>² Zum Gottesdienst gehören Sammlung, Anbetung, Verkündigung, Fürbitte, Sendung und Segen sowie gegebenenfalls Taufe und Abendmahl. Diese liturgischen Elemente ermöglichen</p>	<p>§ 16 <i>Allgemeines Grundsätzliches</i></p> <p>¹ Der Gottesdienst ist eine öffentliche Feier, die den Menschen Raum bietet für die Begegnung mit Gott. Das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Bibel überliefert ist, wird in vielfältiger Form verkündigt und mit den Lebensfragen der Menschen in Beziehung gesetzt. Daraus schöpfen die Beteiligten Mut für Glauben und Handeln und erfahren Stärkung in der Gemeinschaft.</p> <p>² Zum Gottesdienst gehören in der Regel Sammlung, Anbetung, Verkündigung, Fürbitte, Sendung und Segen sowie gegebenenfalls Taufe und Abendmahl. Diese liturgischen Elemente ermöglichen unterschiedliche</p>	<p><i>Abs. 2 listet die liturgischen Elemente eines Predigtgottesdienstes gemäss Reformiertem Gesangbuch (RG 150) auf. Die Bestimmungen in § 16 betreffen aber nicht nur den Predigtgottesdienst allein, sondern alle Formen von Gottes-</i></p>

¹ Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (KO), SRLA 151.100, vom 11. November 2010 (Stand 01. Januar 2020).

Text KO ¹ bisherige Fassung	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>unterschiedliche Gottesdienstformen, die gleichwertig nebeneinander stehen.</p> <p>§ 19</p> <p>¹ Die Kollekte unterstützt den Dienst der Kirche an den Menschen in der Nähe und Ferne. Ihr Ertrag darf nicht für die allgemeine Verwaltung verwendet werden.</p> <p>§ 18</p> <p>³ Zu jedem Gottesdienst in der Kirche wird mit Glockengeläute eingeladen.</p>	<p>Gottesdienstformen, die gleichwertig nebeneinander stehen.</p> <p>⁵³ Die Kollekte unterstützt den Dienst der Kirche an den Menschen in der Nähe und Ferne. Ihr Ertrag darf nicht für die allgemeine Verwaltung verwendet werden.</p> <p>4 Musik ist ein wesentlicher Teil des Gottesdiensts. Im Gesang bringt die Gemeinde Lob und Klage vor Gott.</p> <p>5 Der Gottesdienst findet in der Kirche oder an einem anderen geeigneten Ort statt.</p> <p>6 Zu jedem Gottesdienst in der Kirche wird mit Glockengeläute eingeladen. Das Glockengeläute lädt zum Gottesdienst in der Kirche ein.</p>	<p><i>dienst, also z.B. auch ein Fiire mit de Chliine, einen Jugendgottesdienst, eine Taizéfeier und weitere, welche vom liturgischen Grundmuster abweichen können. Deshalb ist die Einführung der Formel «in der Regel» nötig.</i></p> <p><i>Abs. 3: Die Kollekte kann alle Formen von Gottesdiensten betreffen. Die Bestimmung wurde deshalb unverändert aus § 19 Abs. 1 hierher vorverschoben, weil mit § 17 die Differenzierung in Gemeinde-, Kasualgottesdienst und weitere Gottesdienste beginnt. Die Formulierung ist aber grundsätzlicher Natur, sodass die Freiheit der Kirchenpflege, mittels Kollektenplan zu beschliessen, in welchen Gottesdienstformaten eine Kollekte erhoben wird, nicht beschnitten ist (vgl. § 50, Ziff. 5 KO).</i></p> <p><i>Abs. 4 (neu) unterstreicht die Bedeutung der Musik und des Gesangs für den Gottesdienst.</i></p> <p><i>Abs. 5 (neu) beschreibt die grundsätzliche Bedeutung des Kirchengebäudes für den Gottesdienst, ermutigt aber gleichzeitig, das Evangelium dort zu verkündigen, wo die Menschen sind. Die Menschen sollen zur Kirche kommen und die Kirche soll zu den Menschen gehen.</i></p> <p><i>Abs. 6: Auch das Geläute betrifft alle Formen von Gottesdienst. Seine Bestimmung wurde deshalb aus § 18 Abs. 3 hierher vorverschoben. Damit aber nicht für alle Gottesdienstformate, welche in der Kirche stattfinden, eine</i></p>

Text KO ¹ bisherige Fassung	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
		<i>Läutpflicht entsteht, erhielt die Formulierung durch Umstellung nurmehr grundsätzlichen Charakter. Die Kirchenpflege bleibt frei, mittels Läutordnung zu beschliessen, bei welchen Gottesdienstformaten geläutet wird und bei welchen nicht (vgl. § 63 Abs. 2 KO).</i>
<p>§17 <i>Verantwortlichkeit</i></p> <p>¹ Die Kirchenpflege trägt die Verantwortung dafür, dass der Gottesdienst regelmässig stattfindet. Sie legt Zeit und Ort fest. Sie entscheidet über die Durchführung besonderer Gottesdienste wie Festgottesdienste, ökumenische Gottesdienste und andere.</p> <p>² Die Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung und die Leitung des Gottesdienstes trägt grundsätzlich die Pfarrerin oder der Pfarrer.</p> <p>³ Gottesdienste können auch von Laienpredigerinnen und Laienpredigern geleitet oder von Gruppen durchgeführt werden, in Einzelfällen und im Einverständnis mit der Kirchenpflege auch ohne Beteiligung der Pfarrerin oder des Pfarrers.</p> <p>⁴ Wird von der in den einzelnen Kirchgemeinden festgelegten Ordnung erheblich abgewichen, so setzt dieses einen Beschluss der Kirchenpflege voraus.</p>	<p>§ 17 Verantwortlichkeit Der Gemeindegottesdienst</p> <p>¹ Die Kirchenpflege trägt die Verantwortung dafür, dass der Gottesdienst Gemeindegottesdienst regelmässig stattfindet. Sie legt Zeit und Ort fest. Sie entscheidet über die Durchführung besonderer Gottesdienste wie Festgottesdienste, ökumenische Gottesdienste und andere.</p> <p>² An Grundsätzlich findet an jedem Sonntag und an den folgenden Festtagen Feiertagen findet ein Gottesdienst Gemeindegottesdienst statt: Heiligabend, und Weihnachten, Silvester oder Neujahr, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten und Bettag. Die Kirchenpflege kann, insbesondere für die Feiernzeiten, die Zusammenlegung des Gottesdienstes mit einer Nachbargemeinde beschliessen. Ein Fahrdienst muss gewährleistet sein.</p> <p>³ Die Kirchenpflege kann beschliessen, dass der Gemeindegottesdienst statt am Sonntag</p>	<p><i>Die Bestimmungen zum Gottesdienst in §§ 17 und 18 bisher werden in einen Paragraphen zusammengefasst, auf den die Bestimmungen zum Kasualgottesdienst (§ 17a neu) und zu den weiteren Gottesdiensten (§ 17b neu) folgen. Jede Gottesdienststart enthält ihre eigenen Bestimmungen zur Organisation und zur Leitung in je einem Paragraphen. Um eine logische Abfolge zu erreichen, wurden die Absätze teilweise umgestellt.</i></p> <p><i>Abs. 2 (§ 18 Abs. 1 alt) stellt den Begriff «grundsätzlich» voran, weil die anschliessende Regel zwar wichtig, aber nicht ohne Ausnahmen ist. Diese sind in den folgenden Absätzen beschrieben. Die Liste der Feiertage ist hier gestrafft, weil der Palmsonntag kein eigentlicher Feiertag und ohnehin immer ein Sonntag ist, und Silvester und Neujahr keine kirchlichen Feiertage sind. Selbstverständlich bleibt die Kirchenpflege frei in der Entscheidung, auch über Silvester und Neujahr Gemeindegottesdienste anzubieten.</i></p>

Text KO ¹ bisherige Fassung	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 18 <i>Organisatorisches</i></p> <p>¹ An jedem Sonntag und an den folgenden Festtagen findet ein Gottesdienst statt: Heiligabend und Weihnachten, Silvester oder Neujahr, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten und Bettag. Die Kirchenpflege kann, insbesondere für die Ferienzeiten, die Zusammenlegung des Gottesdienstes mit einer Nachbargemeinde beschliessen. Ein Fahrdienst muss gewährleistet sein.</p> <p>² Die Kirchenpflege schafft nach Bedarf weitere Gottesdienstgelegenheiten.</p> <p>³ Zu jedem Gottesdienst in der Kirche wird mit Glockengeläute eingeladen.</p> <p>⁴ Jeder Sonn- und Festtag wird durch Geläute am Vorabend angekündigt.</p> <p>⁵ Für die Gestaltung des Gottesdienstes stehen die durch Synodebeschluss eingeführten Liturgien und das Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz zur Verfügung.</p>	<p>maximal zwölf Mal pro Jahr an einem Werktag stattfinden kann.</p> <p>⁴ Die Kirchenpflege kann beschliessen, dass der Gemeindegottesdienst am Sonntag, der kein Feiertag gemäss Abs. 2 ist, maximal zwei Mal pro Jahr ausfallen kann.</p> <p>⁵ Die Kirchenpflege kann beschliessen, dass der Gemeindegottesdienst maximal sechs Mal pro Jahr mit einer anderen reformierten Kirchgemeinde zusammengelegt wird. Weitergehende Zusammenlegungen werden von der Kirchgemeindeversammlung beschliessen und in einem Zusammenarbeitsvertrag festgehalten.</p> <p>⁶ Die Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung und die Leitung des Gottesdienstes Gemeindegottesdienstes trägt grundsätzlich die Pfarrerin oder der Pfarrer.</p> <p>⁷ Gottesdienste können auch von Laienpredigerinnen und Laienpredigern geleitet oder von Gruppen durchgeführt werden, in Einzelfällen und im Einverständnis mit der Kirchenpflege auch ohne Beteiligung der Pfarrerin oder des Pfarrers. Maximal zehn Mal pro Jahr kann der Gemeindegottesdienst auch von einer Laienpredigerin oder einem Laienprediger verantwortet und geleitet werden.</p>	<p><i>Die Bestimmung zur Zusammenlegung von Gottesdiensten mit einer anderen Kirchgemeinde (§ 18 Abs. 1 alt, 2. Satz) ist in Abs. 5 überführt.</i></p> <p><i>Abs. 3 (neu) beschreibt die Möglichkeit, den Gemeindegottesdienst statt am Sonntag zwölf Mal im Jahr an einem Werktag zu feiern. Diese Möglichkeit wurde von mehreren Kirchgemeinden im Rahmen des Experimentierartikels getestet und für positiv befunden. In der Vernehmlassung fand die neue Möglichkeit eine Zustimmung von über 80%. Für ca. die Hälfte der Ablehnenden ist die Einschränkung auf zwölf Mal im Jahr zu eng.</i></p> <p><i>Abs. 4 (neu) eröffnet die Möglichkeit, den Gemeindegottesdienst zwei Mal im Jahr ausfallen zu lassen. Besonders über Weihnachten und Neujahr kann es je nach Lage des Sonntags vorkommen, dass drei Gemeindegottesdienste an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden müssten. In vielen Kirchgemeinden gibt es auch Sonntage, an denen wegen Veranstaltungen oder Festen im Dorf der Gottesdienstbesuch sehr schlecht ist. In der Vernehmlassung fand die neue Möglichkeit eine Zustimmung von gut 73%. Für die Mehrheit der Ablehnenden ist die Einschränkung auf zwei Mal im Jahr zu eng.</i></p> <p><i>Abs. 5 (neu) regelt die Zusammenlegung von Gemeindegottesdiensten mit einer anderen Kirchgemeinde (bisher § 18 Abs. 1, 2. Satz). Sie</i></p>

Text KO ¹ bisherige Fassung	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
	<p>⁸ Maximal drei Mal pro Jahr kann der Gemeindegottesdienst auch von Gruppen ohne Beteiligung von Pfarrerin, Pfarrer, Laienpredigerin oder Laienprediger verantwortet und geleitet werden. Die Feier der Taufe und des Abendmahls sowie der Vollzug von Segnungshandlungen sind in Gemeindegottesdiensten ohne theologische Leitung ausgeschlossen.</p>	<p><i>fand in der Vernehmlassung eine Zustimmung von 78%. Die Mehrheit der Ablehnenden wünschen sich mehr Kompetenzen für die Kirchenpflege.</i></p> <p><i>Die Pflicht, bei der Zusammenlegung von Gottesdiensten einen Fahrdienst zu gewähren, kann entfallen, da mancherorts das Angebot nicht in Anspruch genommen wird.</i></p> <p><i>Abs. 6 bis 8 (neu) halten daran fest, dass die Verkündigung des Evangeliums im Gemeindegottesdienst theologisch geschulten Personen vorbehalten bleibt und nur in Ausnahmefällen ohne theologische Leitung geschehen darf. Die Verbindung von Verkündigung und wissenschaftlicher Theologie ist ein Wesensmerkmal der reformierten Kirche. Die Vernehmlassung hat die Bindung des Predigtdienstes vornehmlich an das Pfarramt mit grosser Mehrheit unterstützt. Explizit wird auch der Vollzug der Sakramente und der Segnungshandlungen an das Pfarramt gebunden.</i></p> <p><i>Abs. 6 entspricht § 17 Abs. 2 alt.</i></p> <p><i>Abs. 7: Die Beschränkung der Leitung von Gemeindegottesdiensten durch Laienpredigerinnen und Laienprediger (§ 17 Abs. 3 alt) hat in der Vernehmlassung eine Zustimmung von 63% erfahren. Die Ablehnenden möchten etwa</i></p>

Text KO ¹ bisherige Fassung	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
	<p>⁴Wird von der in den einzelnen Kirchengemeinden festgelegten Ordnung erheblich</p>	<p><i>häufig entweder mehr oder weniger als zehn Einsätze pro Jahr.</i></p> <p><i>Abs. 8: Der Möglichkeit eines Gemeindegottesdienstes ohne theologische Leitung (§ 17 Abs. 3 alt) ist in der Vernehmlassung mit 61% zugestimmt worden. Das Spektrum der Ablehnenden ist sehr weit und reicht vom gänzlichen Ausschluss der Möglichkeit bis zu ihrer Unbegrenztheit.</i></p> <p><i>Der in Abs. 8 erstmals erwähnte Begriff „Segnungshandlungen“ wird in § 25a erklärt.</i></p> <p><i>Der bereits in der heute geltenden Kirchenordnung verwendete Begriff «Gruppen» meint wie bisher Gruppen aus der Kirchgemeinde, einschliesslich regional oder ökumenisch zusammenarbeitende kirchliche Gruppen, nicht etwa, dass kirchenfremde, externe Gruppen den Gemeindegottesdienst der Kirchgemeinde übernehmen.</i></p> <p><i>Damit die Übersichtlichkeit und Ordnung bei den Gemeindegottesdiensten gewährleistet bleibt, wird die Landeskirche im Sinne eines detaillierteren Predigtplans ein Hilfsmittel zur Erstellung eines Gottesdienstkonzepts zur Verfügung stellen.</i></p> <p><i>§ 17 Abs. 4 alt ist ersatzlos gestrichen. Die Verantwortlichkeit für die Organisation und die</i></p>

Text KO ¹ bisherige Fassung	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
	<p>abgewichen, so setzt dieses einen Beschluss der Kirchenpflege voraus.</p> <p>⁵ Für die Gestaltung des Gottesdienstes stehen die durch Synodebeschluss eingeführten Liturgien und das Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz zur Verfügung.</p>	<p><i>inhaltliche Gestaltung des Gottesdienstes sind in den §§ 17 bis 17b klar geregelt.</i></p> <p><i>§ 18 Abs. 2 alt findet sich sinngemäss in § 17b Abs. 1 wieder.</i></p> <p><i>§ 18 Abs. 3 alt wurde unverändert in § 16 Abs. 7 verschoben.</i></p> <p><i>§ 18 Abs. 4 wurde leicht modifiziert als neuer Abs. 3 in § 63 aufgenommen.</i></p> <p><i>§ 18 Abs. 5 ist ersatzlos gestrichen. Die erwähnten Liturgien wurden durch Synodebeschluss vom 17. November 1971 eingeführt. Sie sind mittlerweile fast fünfzig Jahre alt und kaum mehr in Gebrauch. Die Erwähnung bestimmter Liturgien würde auch dem Ansinnen widerstreben, liturgische Vielfalt anzustreben (vgl. § 16 Abs. 2). Das Grundgerüst der Liturgie ist in § 16 Abs. 2 beschrieben. In der Gestaltung der Liturgie sind die sie verantwortenden Personen ohnehin frei. Das Gesangbuch ist zwar jüngeren Datums (1998) und noch in allen Kirchgemeinden in Gebrauch. Sein Kanon wird aber zusehends durch weitere neue Gesänge ergänzt.</i></p>

Text KO ¹ bisherige Fassung	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 22 <i>Vollzug kirchlicher Handlungen</i></p> <p>¹ Der Vollzug von Taufen, Trauungen und Abdankungen setzt das Einverständnis der Gemeindepfarrerin oder des Gemeindepfarrers am Ort der kirchlichen Handlung voraus.</p> <p>² Zu kirchlichen Handlungen für Nichtmitglieder erlässt die Kirchenpflege Leitlinien unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Landeskirche.</p>	<p>§ 17a <i>Der Kasualgottesdienst</i></p> <p>¹ Im Kasualgottesdienst werden Segnungshandlungen vollzogen, die von einzelnen Mitgliedern gewünscht werden.</p> <p>² Die Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung und die Leitung des Kasualgottesdienstes trägt die Pfarrerin oder der Pfarrer. In Ausnahmefällen können auch Laienpredigerinnen oder Laienprediger einen Kasualgottesdienst leiten. Ausnahmen beschliesst die Kirchenpflege.</p> <p>³ Die Pfarrerin oder der Pfarrer legt nach Absprache mit den Personen, welche die Segnungshandlung wünschen, Zeit und Ort des Kasualgottesdienstes fest. Die Kirchenpflege kann Einschränkungen bei Wochentagen, Orten und Zeiten beschliessen.</p> <p>⁴ Der Vollzug von Taufen, Trauungen und Abdankungen setzt das Einverständnis der Gemeindepfarrerin oder des Gemeindepfarrers am Ort der kirchlichen Handlung voraus.</p> <p>⁵ Zu kirchlichen Handlungen Segnungshandlungen für Nichtmitglieder erlässt die Kirchenpflege Leitlinien unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Landeskirche.</p>	<p><i>Abs. 1 bis 3 (neu): Beim Kasualgottesdienst ist im Unterschied zum Gemeindegottesdienst nicht die Gemeinde, sondern eine besondere Lebenssituation einzelner Mitglieder der Anknüpfungspunkt. Nicht die Kirchenpflege legt Zeit und Ort des Kasualgottesdienstes fest, sondern das Pfarramt zusammen mit den einzelnen Mitgliedern, die ihn wünschen. So ist ein nahes Eingehen auf die besondere Lebenssituation möglich. Gewisse Einschränkungen durch die Kirchenpflege bleiben möglich, zum Beispiel dass an einem Samstag keine Abdankungen stattfinden können oder dass das Pfarramt nicht verpflichtet ist, ausserhalb des Kantons Aargau Trauungen zu vollziehen.</i></p> <p><i>Abs. 4: Für den Vollzug von Amtshandlungen durch auswärtige Pfarrerinnen und Pfarrer braucht es das Einverständnis des Gemeindepfarramts am Ort des Vollzugs nicht. Die bisherige Formulierung könnte so verstanden werden, dass das Gemeindepfarramt den Vollzug von Amtshandlungen durch auswärtige Pfarrerinnen und Pfarrer untersagen kann. Eine solche Kompetenz ginge aber zu weit. Alle wählbaren Pfarrerinnen und Pfarrer sind grundsätzlich befugt, Amtshandlungen in der Reichweite</i></p>

Text KO ¹ bisherige Fassung	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
		<p><i>ihrer Wählbarkeit zu vollziehen. Hingegen ist es wichtig, dass die Amtshandlungen von auswärtigen Pfarrerrinnen und Pfarrern richtig registriert werden. Dies wird neu in § 64 geregelt.</i></p> <p><i>Abs. 5 wurde aus Gründen sachlicher Zusammengehörigkeit aus § 22 hierher verschoben.</i></p>
<p>§ 18</p> <p>² Die Kirchenpflege schafft nach Bedarf weitere Gottesdienstgelegenheiten.</p>	<p>§ 17b</p> <p>Weitere Gottesdienste</p> <p>¹ Die Kirchenpflege schafft nach Bedarf weitere Gottesdienstgelegenheiten für verschiedene Interessens- oder Altersgruppen.</p> <p>² Diese weiteren Gottesdienste werden zusätzlich zu den Gemeindegottesdiensten gefeiert. Werden sie als Gemeindegottesdienste gefeiert, gelten deren Bestimmungen.</p> <p>³ Die Kirchenpflege beschliesst über die Durchführung von weiteren Gottesdiensten. Bezüglich Wochentag, Ort und Zeit ist sie in ihrem Beschluss frei.</p> <p>⁴ Die theologische Verantwortung für die weiteren Gottesdienste liegt bei einer Pfarrerin oder einem Pfarrer.</p> <p>⁵ Gottesdienste im Auftrag der Landeskirche oder einer Kirchengemeinde in Institutionen werden von einer Pfarrerin, einem Pfarrer, einer Laienpredigerin oder einem Laienprediger geleitet.</p>	<p><i>Der grosse Unterschied zu den Gemeinde- und Kasualgottesdiensten ist, dass die weiteren Gottesdienste zum Teil auch von geeigneten Personen geleitet werden können, die über keine anerkannte theologische Ausbildung verfügen.</i></p> <p><i>Abs. 1 wurde aus § 18 Abs. 2 hierher verschoben und präzisiert. Unter weitere Gottesdienste fallen also Altersheim-, Jugend- und Kindergottesdienste, Taizéfeiern, Lobpreisabende, der Weltgebetstag, der Laiensonntag etc., sofern sie die Bestimmungen von § 16 Abs. 2 einhalten.</i></p> <p><i>Abs. 2 regelt, dass die weiteren Gottesdienste einen Gemeindegottesdienst nur dann ersetzen könnten, wenn die Bestimmungen des Gemeindegottesdienstes eingehalten sind.</i></p> <p><i>Abs. 3 bis 7 halten fest, dass die Kirchenpflege für das Organisatorische der weiteren Gottesdienste zuständig ist, während das Pfarramt die theologische Verantwortung trägt, selbst dann, wenn der Gottesdienst nicht vom Pfarramt geleitet wird. So ist gewährleistet, dass theologische Rahmenbedingungen eingehalten werden.</i></p>

Text KO ¹ bisherige Fassung	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
	<p>⁶ Kinder- und Jugendgottesdienste können auch von einer Sozialdiakonin, einem Sozialdiakon, einer Katechetin oder einem Katecheten geleitet werden.</p> <p>⁷ Alle übrigen Gottesdienste können mit der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers auch von einer anderen geeigneten Person geleitet werden.</p>	<p><i>Abs. 5: Der Ausdruck «Institutionen» bezeichnet Spitäler, Kliniken, Alters- und Pflegeheime und weitere soziale Einrichtungen. Bieten Landeskirche oder Kirchengemeinden in solchen Institutionen Gottesdienste an, so werden diese von Personen geleitet, die dafür ausgebildet und dazu beauftragt sind (Pfarrerinnen und Pfarrer, Laienpredigerinnen und Laienprediger).</i></p>
<p>§ 18 <i>Organisatorisches</i></p>	<p>§ 18 Aufgehoben.</p>	<p><i>Die Bestimmungen von § 18 wurden wegen des neuen Zusammenhangs in verschiedene Paragraphen verschoben bzw. gestrichen, s. Bemerkungen zu § 17 oben.</i></p>
<p>§ 19 <i>Gottesdienstkollekte</i></p> <p>¹ Die Kollekte unterstützt den Dienst der Kirche an den Menschen in der Nähe und Ferne. Ihr Ertrag darf nicht für die allgemeine Verwaltung verwendet werden.</p> <p>² Die Kirchenpflege regelt die Verwendung der Kollekten. Sie stellt einen Kollektenplan auf, in den sie die von der Synode und vom Kirchenrat beschlossenen Kollekten aufnimmt.</p> <p>³ Die Kirchenpflege genehmigt die Kollektenrechnung. Der Kirchenrechnung wird ein Auszug beigelegt.</p>	<p>§ 19 Aufgehoben.</p>	<p><i>Abs. 1 wurde unverändert in § 16 (Grundsätzliches [zum Gottesdienst]) überführt.</i></p> <p><i>Abs. 2 und 3 wurden in § 50 (Pflichten und Befugnisse der Kirchenpflege) überführt.</i></p>

Text KO ¹ bisherige Fassung	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 20 <i>Sakramente und Kasualien</i></p> <p>¹ Die Landeskirche kennt zwei Sakramente: Taufe und Abendmahl.</p> <p>² Als Kasualhandlungen gelten Kindersegnung, Konfirmation, Trauung, weitere Segnungsfeiern und Abdankung.</p>	<p>§ 20 <i>Sakramente und Kasualien</i></p> <p>¹ Die Landeskirche kennt zwei Sakramente: Taufe und Abendmahl und Taufe.</p> <p>² Als Kasualhandlungen gelten Kindersegnung, Konfirmation, Trauung, weitere Segnungsfeiern und Abdankung.</p>	<p><i>Abs. 1: Die Reihenfolge von Abendmahl und Taufe wurde umgestellt, damit sie der Abfolge in §§ 23-25 entspricht.</i></p> <p><i>Abs. 2 wurde leicht modifiziert in § 25a verschoben.</i></p>
<p>§ 21 <i>Kirchliche Handlungen</i></p> <p>Die Kirche und ihre Angebote sind offen für alle, die danach fragen. Kirchliche Handlungen gründen auf kirchlicher Gemeinschaft und sind in erster Linie für Mitglieder da.</p>	<p>§ 21 Aufgehoben.</p>	<p><i>§ 21 wurde sinngemäss in § 17a Abs. 1 überführt.</i></p>
<p>§ 22 <i>Vollzug kirchlicher Handlungen</i></p> <p>¹ Der Vollzug von Taufen, Trauungen und Abdankungen setzt das Einverständnis der Gemeindepfarrerin oder des Gemeindepfarrers am Ort der kirchlichen Handlung voraus.</p> <p>² Zu kirchlichen Handlungen für Nichtmitglieder erlässt die Kirchenpflege Leitlinien unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Landeskirche.</p>	<p>§ 22 Aufgehoben.</p>	<p><i>Abs. 1 und 2 wurden modifiziert als neue Abs. 4 und 5 in § 17a verschoben.</i></p>

<p>§ 23 <i>Abendmahl</i></p> <p>¹ Das Abendmahl macht die Gemeinschaft mit Christus und seiner Gemeinde sichtbar.</p> <p>² Das Abendmahl geschieht mit Brot und Wein oder Traubensaft entsprechend seiner Einsetzung durch Jesus Christus.</p> <p>³ Es wird mindestens an folgenden Tagen gefeiert: Heiligabend oder Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten und in der Regel am Bettag. Weitere Abendmahlstage bestimmt die Kirchenpflege.</p> <p>⁴ Die Kirchenpflege entscheidet über die Form des Abendmahls und hilft in der Regel bei der Austeilung.</p> <p>⁵ Zum Abendmahl sind alle eingeladen, welche die Gemeinschaft mit Christus und seiner Gemeinde suchen.</p> <p>⁶ Wenn die Umstände es erfordern, kann das Abendmahl auch ausserhalb des Gemeindegottesdienstes gefeiert werden.</p>	<p>§ 23 <i>Abendmahl</i></p> <p>¹ Das Abendmahl macht die Gemeinschaft mit Christus und seiner Gemeinde sichtbar.</p> <p>² Das Abendmahl geschieht mit Brot und Wein oder Traubensaft entsprechend seiner Einsetzung durch Jesus Christus.</p> <p>³ Es Das Abendmahl im Gemeindegottesdienst wird mindestens in der Regel an folgenden Tagen gefeiert: Heiligabend oder Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten und in der Regel am Bettag. Ausnahmen beschliesst die Kirchenpflege. Weitere Abendmahlstage bestimmt die Kirchenpflege.</p> <p>⁴ Die Kirchenpflege bestimmt weitere Abendmahlstage. Das Abendmahl wird mindestens sechs Mal pro Jahr im Gemeindegottesdienst gefeiert.</p> <p>⁴⁵ Die Kirchenpflege entscheidet über die Form des Abendmahls im Gemeindegottesdienst und hilft in der Regel bei der Austeilung.</p> <p>⁶ Wenn die Umstände es erfordern, kann das Abendmahl auch ausserhalb des Gemeindegottesdienstes gefeiert werden. Die Pfarrerin oder der Pfarrer entscheidet über die Durchführung und die Form des Abendmahls im Rahmen der Seelsorge sowie im</p>	<p><i>Abs. 3 lockert durch die Einfügung «in der Regel» die Pflichttage beim Abendmahl und ordnet der Kirchenpflege die Kompetenz zu, Abweichungen zu beschliessen. Die Vernehmlassung hat zu dieser Änderung eine Zustimmung von 82% erfahren. Viele Ablehnende monieren, dass das Abendmahl in unserer Kirche zu selten vollzogen wird.</i></p> <p><i>Damit die neue Möglichkeit der Kirchenpflege nicht zu einer Abschaffung des Abendmahls führt, ist in Abs. 4 eine Mindestzahl von Abendmahlsfeiern im Gemeindegottesdienst festgehalten.</i></p> <p><i>In Abs. 5 ist die Regel, dass die ehrenamtlichen Kirchenpflegemitglieder bei der Austeilung des Abendmahls mithelfen, gestrichen. Alle Menschen können das Abendmahl austeilen, in PH-Gottesdiensten z.B. auch Kinder. Die Fokussierung auf die Kirchenpflege ist nicht nötig.</i></p>
--	--	--

Text KO ¹ bisherige Fassung	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Rahmen von Kasualgottesdiensten und weiteren Gottesdiensten.</p> <p>⁵⁷ Zum Abendmahl sind alle eingeladen, welche die Gemeinschaft mit Christus und seiner Gemeinde suchen.</p> <p>8 Das Abendmahl wird von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer und nur in dringenden Fällen von einer Laienpredigerin oder einem Laienprediger im Rahmen eines Gottesdienstes gefeiert.</p>	<p><i>Abs. 7 und 8 binden den Vollzug des Abendmahls an den Rahmen eines Gottesdienstes. Das Abendmahl kann in einem Gemeinde- oder Kasualgottesdienst sowie in weiteren Gottesdiensten gefeiert werden. Auch wenn das Abendmahl im Rahmen der Seelsorge gefeiert wird, ist es dennoch in der Form eines Gottesdienstes zu vollziehen. Wird das Abendmahl in einem weiteren Gottesdienst gefeiert, muss es von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer geleitet werden.</i></p> <p><i>Nur in dringenden Fällen kann das Abendmahl von Laienpredigerinnen oder Laienpredigern gefeiert werden (§ 4 Abs. 1 Verordnung für den Dienst der Laienpredigerin und des Laienpredigers [LPDV, SRLA 372.100]). Für Abendmahlsgottesdienste werden im Gottesdienstplan Pfarrerrinnen und Pfarrer vorgesehen. Kommt es kurzfristig, z.B. im Fall von Krankheit, zu einer Stellvertretung, kann eine solche eine Laienpredigerin oder ein Laienprediger auch für einen Gottesdienst mit Abendmahl übernehmen.</i></p>
<p>§ 24 <i>Taufe</i></p> <p>¹ Die Taufe ist Zeichen der bedingungslosen, in Jesus Christus sichtbar gewordenen Vergebung und Liebe Gottes zu allen Menschen. In ihr</p>	<p>§ 24 <i>Taufe</i></p> <p>¹ Die Taufe ist Zeichen der bedingungslosen, in Jesus Christus sichtbar gewordenen Vergebung und Liebe Gottes zu allen Menschen. In ihr</p>	

Text KO ¹ bisherige Fassung	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>wird die Zugehörigkeit zu Jesus Christus und zu seiner Gemeinde sichtbar. Wer getauft ist, ist berufen zum neuen Leben in Jesus Christus im Vertrauen auf die Kraft des Heiligen Geistes.</p> <p>² Getauft wird mit Wasser auf den Namen des dreieinigen Gottes. Die Taufe findet in einem Gottesdienst statt. Die Gemeinde nimmt die Getauften in ihre Mitte auf.</p> <p>³ Die Taufe ist einmalig. Sie kann zu jedem Zeitpunkt im Leben erfolgen.</p> <p>⁴ Der Vollzug der Taufe wird den Getauften schriftlich bestätigt.</p>	<p>wird die Zugehörigkeit zu Jesus Christus und zu seiner Gemeinde sichtbar. Wer getauft ist, ist berufen zum neuen Leben in Jesus Christus im Vertrauen auf die Kraft des Heiligen Geistes.</p> <p>² Getauft wird mit Wasser auf den Namen des dreieinigen Gottes. Die Taufe findet in einem Gottesdienst statt. Die Gemeinde nimmt die Getauften in ihre Mitte auf. Die Getauften werden in die weltweite Gemeinschaft der Christinnen und Christen aufgenommen.</p> <p>³ Die Taufe ist einmalig. Sie kann zu jedem Zeitpunkt im Leben erfolgen.</p> <p>⁴ Die Taufe findet in einem Gottesdienst Gemeinde- oder Kasualgottesdienst statt.</p> <p>⁵ Die Taufe setzt die Kirchenmitgliedschaft voraus oder begründet sie.</p> <p>⁴⁶ Der Vollzug der Taufe wird den Getauften schriftlich bestätigt.</p>	<p><i>Abs. 2 und 4 definieren den Rahmen der Taufe klar. Sie muss in einem Gemeinde- oder Kasualgottesdienst vollzogen werden. Dies bedeutet eine Erweiterung der bisherigen Bestimmung, wonach die Gemeinde (im Gemeindegottesdienst) die Getauften in ihre Mitte aufnimmt. Es ist zwar zu erwarten, dass Taufen in einem Kasualgottesdienst im Beisein nur des engeren Familien- und Freundeskreises vollzogen werden. Dennoch sind Kasualgottesdienste grundsätzlich öffentlich, sodass auch Vertreterinnen und Vertreter der Ortsgemeinde mit eingeladen werden können. Die Vernehmlassung hat dieser Erweiterung mit knapp 68% zugestimmt. Die Ablehnenden sprechen sich mehrheitlich für den Vollzug der Taufe in einem Gemeindegottesdienst aus. Ebenso bemängeln sie die zusätzliche zeitliche Belastung.</i></p> <p><i>Dass die Kirchenmitgliedschaft Voraussetzung für die Taufe ist oder sie begründet, wird in Abs. 5 (neu) hervorgehoben. Eine ähnliche Bestimmung fand sich bisher nur im Zusammenhang mit der Kindertaufe (§ 25 Abs. 2 KO) oder der Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 3 KO).</i></p>

<p>§ 25 <i>Kindertaufe</i></p> <p>¹ Bei der Taufe von Kindern versprechen die Eltern zusammen mit den Paten, ihre Kinder in den christlichen Glauben einzuführen. Die Gemeinde unterstützt sie dabei.</p> <p>² Bei dieser Taufe gehören mindestens ein Elternteil und das Kind der reformierten Kirche an. Die Paten gehören einer christlichen Konfession an, wobei Ausnahmen aus seelsorgerlichen Gründen möglich sind.</p>	<p>§ 25 <i>Kindertaufe</i></p> <p>¹ Bei der Taufe von Kindern versprechen die Eltern resp. die Sorgeberechtigten zusammen mit den Paten, ihre Kinder in den christlichen Glauben einzuführen. Die Gemeinde Kirchgemeinde unterstützt sie dabei.</p> <p>² Bei dieser Taufe Kindertaufe gehören gehört mindestens ein Elternteil resp. eine sorgeberechtigte Person und das Kind der reformierten Kirche an.</p> <p>³ Die Eltern resp. die Sorgeberechtigten können Taufpaten benennen. Die Paten gehören einer christlichen Konfession an, wobei Ausnahmen aus seelsorgerlichen Gründen möglich sind. In deren Auswahl sind sie frei.</p>	<p><i>Abs. 1: Bisher konnten Sorgeberechtigte nur mit Zustimmung der Eltern ein Kind zur Taufe bringen. Weil diese Zustimmung bisweilen von beiden Eltern oder von einem Elternteil verweigert wurde, ist in Abs. 1 und 2 die Klärung zugunsten der Taufe vollzogen.</i></p> <p><i>Kirchgemeinde (statt Gemeinde): Gemeint sind die Angebote der Kirchgemeinde für Kinder, Jugendliche, Familien.</i></p> <p><i>Abs. 2: Durch die Einführung von § 24 Abs. 5 ist die Bestimmung, dass das Kind der reformierten Kirche angehören muss, überflüssig: Wenn es nicht schon reformiert ist, wird es das durch die Taufe.</i></p> <p><i>Abs. 3: Die bisherige Bestimmung, wonach Taufpaten einer christlichen Konfession angehören sollen, ist in mehrfacher Hinsicht problematisch, selbst wenn aus seelsorglichen Gründen Ausnahmen erlaubt sind: erstens ist es schief, dass die Paten christlich sein müssen, ein Elternteil aber konfessionslos oder Mitglied einer anderen Religionsgemeinschaft sein kann; zweitens ist nicht klar, welches die seelsorglichen Gründe bei einer Ausnahme sein sollen; drittens leben wir in einem multikulturellen Umfeld, welches die Benennung zweier christlicher Paten zusehends schwierig macht oder welches zur Integration Andersglaubender ins</i></p>
--	--	---

Text KO ¹ bisherige Fassung	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
		<i>Patenamt einladen würde; viertens kann eine Taufe auch ohne Paten vollzogen werden. Die neue Bestimmung öffnet das Patenamt für alle, die dem Vollzug der Taufe und der Tauffamilie nahe und verbunden sind.</i>
<p>§ 20</p> <p>² Als Kasualhandlungen gelten Kindersegnung, Konfirmation, Trauung, weitere Segnungsfeiern und Abdankung.</p>	<p>§ 25a</p> <p>Segnungshandlungen</p> <p>²¹ Als Kasualhandlungen Segnungshandlungen gelten sind Kindersegnung, Konfirmation, Trauung, weitere Segnungsfeiern und Abdankung und sowie weitere Segnungshandlungen.</p> <p>² Die Segnungshandlungen finden in einem Gemeinde- oder Kasualgottesdienst statt.</p>	<p>§ 25a wurde aus § 20 hierher verschoben und leicht modifiziert.</p> <p>Abs. 1 schafft eine begrifflich Präzisierung, indem er den Begriff «Segnungshandlung» einführt und alle anderen Begriffe wie «Kasualhandlung» (§ 20), «kirchliche Handlungen» (§ 21), «Segnungsfeier» (§ 20) etc. ersetzt.</p> <p>Mit der Begrenzung auf Gemeinde- und Kasualgottesdienste in Abs. 2 ist auch klar, dass die Segnung von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer und nur in dringenden Fällen (bei unvorhergesehener Verhinderung der Pfarrerin oder des Pfarrers) von einer Laienpredigerin oder einem Laienprediger vollzogen wird.</p>
<p>§ 26</p> <p><i>Kindersegnung</i></p> <p>¹ Eltern, die ihr Kind noch nicht taufen lassen möchten, können eine Kindersegnung verlangen.</p> <p>² Bei der Kindersegnung wird für das Kind der Beistand Gottes erbeten.</p>	<p>§ 26</p> <p><i>Kindersegnung</i></p> <p>¹ Eltern resp. Sorgeberechtigte, die ihr Kind noch nicht taufen lassen möchten, können eine Kindersegnung verlangen.</p> <p>² Bei der Kindersegnung wird für das Kind der Beistand Gottes erbeten.</p>	<p>Abs. 1 regelt, dass nicht nur Eltern, sondern auch Sorgeberechtigte ohne Zustimmung der Eltern die Kindersegnung verlangen können.</p>

Text KO ¹ bisherige Fassung	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>³ Die Kindersegnung erfolgt in einem Gottesdienst. Die liturgische Gestaltung soll den Unterschied zur Taufe deutlich machen.</p> <p>⁴ Kindersegnungen werden nicht im Taufregister eingetragen.</p>	<p>³ Die Kindersegnung erfolgt in einem Gottesdienst Gemeinde- oder Kasualgottesdienst. Die liturgische Gestaltung soll den Unterschied zur Taufe deutlich machen.</p> <p>⁴ Kindersegnungen werden nicht im Taufregister eingetragen.</p>	<p><i>Abs. 3: Nicht nur die Taufe, sondern auch die Kindersegnung soll im Rahmen eines Kasualgottesdienstes möglich sein.</i></p>
<p>§ 27 <i>Konfirmation</i></p> <p>Die Konfirmation nimmt das Ja Gottes auf, wie es auch in der Taufe zum Ausdruck kommt. Im Konfirmationsgottesdienst begleitet die Kirchengemeinde durch ihre Fürbitte die Jugendlichen auf dem Weg ins Erwachsenenleben, lädt sie zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein und spricht ihnen Gottes Segen zu.</p>	<p>§ 27 <i>Konfirmation</i></p> <p>Die Konfirmation nimmt das Ja Gottes auf, wie es auch in der Taufe zum Ausdruck kommt. Im Konfirmationsgottesdienst begleitet die Kirchengemeinde durch ihre Fürbitte die Jugendlichen auf dem Weg ins Erwachsenenleben, lädt sie zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein und spricht ihnen Gottes Segen zu.</p>	<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>§ 28 <i>Trauung</i></p> <p>¹ Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, in dem den Eheleuten durch Gottes Wort Verheissung und Segen zugesprochen wird. Auf Wunsch kann die Trauung in einem Sonntagsgottesdienst mit der Gemeinde gefeiert werden.</p> <p>² Die ökumenische Trauung ist ein Gottesdienst, welcher beide Traditionen berücksichtigt. Für kirchenrechtliche Aspekte beachtet die Pfarrerin oder der Pfarrer die Weisungen, die</p>	<p>§ 28 <i>Trauung</i></p> <p>¹ Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, findet in einem Kasualgottesdienst statt, in dem den Eheleuten durch Gottes Wort Verheissung und Segen zugesprochen wird. Auf Wunsch kann die Trauung in einem Sonntagsgottesdienst mit der Gemeinde gefeiert Gemeindegottesdienst vollzogen werden.</p> <p>² Die ökumenische Trauung eines gemischt-konfessionellen Paares ist ein Gottesdienst</p>	<p><i>Aufgrund der begrifflichen Aufteilung des Gottesdienstes in Gemeinde- und Kasualgottesdienst sowie weitere Gottesdienste sind in § 28 sprachliche Anpassungen nötig.</i></p> <p><i>Abs. 2: Ökumenische Trauungen im strengen Sinn gibt es nicht, auch wenn die Trauung</i></p>

Text KO ¹ bisherige Fassung	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>von den Kirchenleitungen gemeinsam erarbeitet worden sind.²</p> <p>³ Der Trauung geht ein Traugespräch zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und den Eheleuten voran.</p> <p>⁴ Die Vorweisung einer Kopie aus dem Familienausweis oder einer Kopie des zivilstandsamtlichen Ehescheins ist Voraussetzung für die kirchliche Trauung. Diese Kopie wird im Archiv derjenigen Kirchgemeinde aufbewahrt, in der die Trauung stattfindet.</p> <p>⁵ Die Trauung wird den Eheleuten schriftlich in der Traubibel oder auf dem Trauschein bestätigt.</p> <p>⁶ Trauungen können der Kirchgemeinde im Gottesdienst des folgenden Sonntags bekannt gegeben werden.</p>	<p>findet in einem Kasualgottesdienst statt, welcher nach Möglichkeit beide die Traditionen beider Konfessionen berücksichtigt. Für kirchenrechtliche Aspekte beachtet die Pfarrerin oder der Pfarrer die Weisungen, die von den Kirchenleitungen gemeinsam erarbeitet worden sind.³</p> <p>³ Bei der Trauung gehört mindestens ein Teil des Ehepaars der reformierten Kirche an.</p> <p>³⁴ Der Trauung geht ein Traugespräch zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und den Eheleuten voran.</p> <p>⁴⁵ Die Vorweisung einer Kopie aus dem Familienausweis oder einer Kopie des zivilstandsamtlichen Ehescheins ist Voraussetzung für die kirchliche Trauung. Diese Kopie wird im Archiv derjenigen Kirchgemeinde aufbewahrt, in der die Trauung stattfindet vollzogen wird.</p> <p>⁵⁶ Die Trauung wird den Eheleuten schriftlich in der Traubibel oder auf dem Trauschein bestätigt.</p>	<p><i>gemischtkonfessioneller Paare umgangssprachlich so bezeichnet wird. Durch die Änderung wird die präzise Begrifflichkeit verwendet. In welchem Mass die Traditionen beider Konfessionen berücksichtigt werden, hängt von den Umständen ab und kann deshalb nicht absolut gefordert werden.</i></p> <p><i>Abs. 3 (neu) schreibt die bisher nicht festgehaltene Voraussetzung der Mitgliedschaft explizit fest.</i></p>

² Abs. 2 geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

³ Abs. 2 geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

Text KO ¹ bisherige Fassung	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
	⁶⁷ Trauungen können der Kirchgemeinde im Gottesdienst des folgenden Sonntags bekannt gegeben werden.	
<p>§ 30 <i>Abdankung</i></p> <p>¹ Die Abdankung ist in der Regel ein Gottesdienst, in dem durch Gottes Wort Hoffnung und Trost zugesprochen wird. Ihr kann ein Gebet am Grab vorausgehen oder folgen.</p> <p>² Abdankungen werden der Kirchgemeinde im Gottesdienst des folgenden Sonntags bekanntgegeben.</p> <p>³ Für Abdankungen Verstorbener anderer Landeskirchen oder Glaubensgemeinschaften kann die Kirche auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Der Kirchenrat erlässt dazu Empfehlungen.</p> <p>⁴ Im Übrigen sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über das Bestattungswesen zu beachten.</p>	<p>§ 30 28a <i>Abdankung</i></p> <p>¹ Die Abdankung ist in der Regel ein Gottesdienst findet in einem Kasualgottesdienst statt, in dem durch Gottes Wort Hoffnung und Trost zugesprochen wird. Ihr kann ein Gebet am Grab vorausgehen oder folgen.</p> <p>² Abdankungen werden der Kirchgemeinde im Gottesdienst des folgenden Sonntags nächstfolgenden Gemeindegottesdienst bekanntgegeben.</p> <p>³ Für Abdankungen Verstorbener anderer Landeskirchen oder Glaubensgemeinschaften kann die Kirche auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Der Kirchenrat erlässt dazu Empfehlungen.</p> <p>⁴ Im Übrigen sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über das Bestattungswesen zu beachten.</p>	<p><i>§ 30 wurde aus Gründen der logischen Ordnung in den neuen Paragraphen 28a verschoben.</i></p> <p><i>Aufgrund der Differenzierungen des Begriffs Gottesdienst sind hier kleine sprachliche Korrekturen nötig.</i></p>
<p>§ 29 <i>Weitere Segenshandlungen</i></p> <p>Segen ist freier Zuspruch von Gottes Gnade. Der Segen Gottes ist Bestandteil des Gottesdienstes sowie des ganzen Lebens.</p>	<p>§ 29 <i>Weitere Segenshandlungen Segnungshandlungen</i></p> <p>Segen ist freier Zuspruch von Gottes Gnade. Der Segen Gottes ist Bestandteil des</p>	<p><i>Die Kirchenordnung in ihrer bisherigen Fassung vermischt in diesem Paragraphen den Zuspruch des Segens und den Vollzug von Segnungshandlungen. Der Zuspruch des Segens kann durch alle Christinnen und Christen</i></p>

Text KO ¹ bisherige Fassung	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>Segenshandlungen und der Zuspruch des Segens sind nicht an ein Amt gebunden. Ganz besonders kommen sie aber zum Ausdruck:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Schluss des Gottesdienstes 2. in der seelsorgerlichen Begleitung von Menschen 3. in gottesdienstlichen Feiern zu besonderen Lebenssituationen und Lebensübergängen, sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer und die Kirchenpflege ihre Zustimmung zur Durchführung erteilen. 	<p>Gottesdienstes sowie des ganzen Lebens. Segenshandlungen und der Zuspruch des Segens sind nicht an ein Amt gebunden. Ganz besonders kommen sie aber zum Ausdruck:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Schluss des Gottesdienstes 2. in der seelsorgerlichen Begleitung von Menschen 3. in gottesdienstlichen Feiern zu Zu besonderen Lebenssituationen und Lebensübergängen können weitere Segnungshandlungen vollzogen werden, sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer und die Kirchenpflege ihre Zustimmung zur Durchführung erteilen geben. 	<p><i>erfolgen und ist nicht an ein Amt gebunden. Er muss so wenig wie das Gebet oder die Lesung oder das Singen von Liedern in der Kirchenordnung geregelt werden. Hingegen sollen Segnungshandlungen nicht von allen Christinnen und Christen vollzogen werden können, sondern von den von der Kirche Beauftragten. Die Segnungshandlungen sollen also sehr wohl an das Amt gebunden sein. Die Neufassung des Paragraphen streicht die Bestimmungen zum Segen und konzentriert sich der Logik der Kirchenordnung folgend auf die Segnungshandlungen.</i></p> <p><i>Weitere Segnungshandlungen sind zum Beispiel: Goldene Hochzeit, Gleichgeschlechtliche Partnerschaft etc.</i></p>
<p>§ 30</p> <p><i>Abdankung</i></p> <p>¹ Die Abdankung ist in der Regel ein Gottesdienst, in dem durch Gottes Wort Hoffnung und Trost zugesprochen wird. Ihr kann ein Gebet am Grab vorausgehen oder folgen.</p> <p>² Abdankungen werden der Kirchengemeinde im Gottesdienst des folgenden Sonntags bekanntgegeben.</p> <p>³ Für Abdankungen Verstorbener anderer Landeskirchen oder Glaubensgemeinschaften kann die Kirche auf Wunsch zur Verfügung gestellt</p>	<p>§ 30</p> <p>Aufgehoben.</p>	<p><i>S. Bemerkung zu § 28a.</i></p>

Text KO ¹ bisherige Fassung	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>werden. Der Kirchenrat erlässt dazu Empfehlungen.</p> <p>⁴ Im Übrigen sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über das Bestattungswesen zu beachten.</p>		
<p>§ 50 <i>Pflichten und Befugnisse</i> <i>a. Im Allgemeinen</i></p> <p>Die Kirchenpflege hat insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie beruft die Kirchgemeindeversammlung ein und bereitet sie vor. 2. Sie vollzieht die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und die Erlasse von Synode und Kirchenrat. 3. Sie stellt Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit pfarramtlichen und sozialdiakonischen Aufgaben an, nachdem der Kirchenrat deren Wählbarkeit festgestellt hat.⁴ 4. Sie stellt die nicht ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde im Sinne des DLM⁵ an und 	<p>§ 50 <i>Pflichten und Befugnisse</i> <i>a. Im Allgemeinen</i></p> <p>Die Kirchenpflege hat insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie beruft die Kirchgemeindeversammlung ein und bereitet sie vor. 2. Sie vollzieht die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und die Erlasse von Synode und Kirchenrat. 3. Sie stellt Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit pfarramtlichen und sozialdiakonischen Aufgaben an, nachdem der Kirchenrat deren Wählbarkeit festgestellt hat.⁹ 4. Sie stellt die nicht ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde im Sinne des DLM¹⁰ an und 	<p><i>Die Bestimmungen zur Kollekte in § 19 werden aufgrund ihres unterschiedlichen Zwecks aufgeteilt: Abs. 1, der die Bedeutung der Kollekte im Zusammenhang des Gottesdienstes erklärt, ist bei den grundsätzlichen Bestimmungen zum Gottesdienst in § 16 aufgenommen. Abs. 2 und 3, die die Aufgaben und Kompetenzen der Kirchenpflege im Zusammenhang mit der Kollekte regeln, werden bei den Pflichten und Befugnissen der Kirchenpflege eingefügt, wo ohnehin schon die Bestimmung des Kollektenkassiers bzw. der Kollektenkassierin als Aufgabe der Kirchenpflege genannt war (Ziff. 5, neu 6). Dadurch ist das sachlich Zusammengehörende am selben Ort geregelt.</i></p> <p><i>Die übrigen Ziffern werden entsprechend neu nummeriert.</i></p>

⁴ Ziff. 3 geändert durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

⁵ SRLA 371.400.

⁹ Ziff. 3 geändert durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

¹⁰ SRLA 371.400.

Text KO ¹ bisherige Fassung	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>ordnet durch Funktionsbeschriebe und Reglemente ihren Einsatz.⁶</p> <p>5. Sie bestimmt die Kollektenkassierin oder den Kollektenkassier.</p> <p>6. Sie sucht Beanstandungen an der Amtsführung von Pfarrerinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakonen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchgemeinde einvernehmlich zu klären. Gelingt ihr dies nicht, so sind die Beanstandungen an die Dekanatsleitung weiter zu leiten. Vorbehalten bleibt das Verfahren im Sinn von §§ 135 ff.⁷</p> <p>7. Sie schützt Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ihrer Amtsführung ungerechtfertigt angefochten werden.</p> <p>8. Sie sorgt für die Führung der kirchlichen Stimmregister⁸.</p> <p>§ 19</p>	<p>ordnet durch Funktionsbeschriebe und Reglemente ihren Einsatz.¹¹</p> <p>5. Die Kirchenpflege Sie regelt die Verwendung der Kollekten. Sie stellt einen Kollektenplan auf, in den sie die von der Synode und vom Kirchenrat beschlossenen Kollekten aufnimmt.</p> <p>56. Sie bestimmt die Kollektenkassierin oder den Kollektenkassier.</p> <p>7. Die Kirchenpflege Sie genehmigt die Kollektenrechnung. Der Kirchenrechnung wird ein Auszug beigefügt.</p> <p>68. Sie sucht Beanstandungen an der Amtsführung von Pfarrerinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakonen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchgemeinde einvernehmlich zu klären. Gelingt ihr dies nicht, so sind die Beanstandungen an die Dekanatsleitung weiter zu leiten. Vorbehalten bleibt das Verfahren im Sinn von §§ 135 ff.¹²</p> <p>79. Sie schützt Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ihrer</p>	

⁶ Ziff. 4 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.

⁷ Ziff. 6 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.

⁸ SRLA 211.300.

¹¹ Ziff. 4 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.

¹² Ziff. 6 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.

Text KO ¹ bisherige Fassung	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p><i>Gottesdienstkollekte</i></p> <p>² Die Kirchenpflege regelt die Verwendung der Kollekten. Sie stellt einen Kollektenplan auf, in den sie die von der Synode und vom Kirchenrat beschlossenen Kollekten aufnimmt.</p> <p>³ Die Kirchenpflege genehmigt die Kollektenrechnung. Der Kirchenrechnung wird ein Auszug beigelegt.</p>	<p>Amtsführung ungerechtfertigt angefochten werden.</p> <p>§10. Sie sorgt für die Führung der kirchlichen Stimmregister¹³.</p>	
<p>§ 63</p> <p><i>Kirchengeläute</i></p> <p>¹ Über die Benützung des Kirchengeläutes, sofern es Eigentum der Kirchengemeinde ist, entscheidet die Kirchenpflege.</p> <p>² Sie ordnet das Läuten für Gottesdienste und kirchliche Handlungen sowie das ortsübliche Zeitläuten.</p> <p>³ Aufgrund besonderer Vereinbarungen stellt die Kirchengemeinde das Geläute Behörden von Staat und Gemeinden zur Verfügung.</p> <p>§ 18</p> <p>⁴ Jeder Sonn- und Feiertag wird durch Geläute am Vorabend angekündigt.</p>	<p>§ 63</p> <p><i>Kirchengeläute</i></p> <p>¹ Über die Benützung des Kirchengeläutes, sofern es Eigentum der Kirchengemeinde ist, entscheidet die Kirchenpflege.</p> <p>² Sie ordnet das Läuten für Gottesdienste und kirchliche Handlungen Segnungshandlungen sowie das ortsübliche Zeitläuten.</p> <p>³ In der Regel wird Jeder jeder Sonn- und Feiertag Feiertag wird durch Geläute am Vorabend angekündigt. Ausnahmen beschliesst die Kirchenpflege.</p> <p>³⁴ Aufgrund besonderer Vereinbarungen stellt die Kirchengemeinde das Geläute Behörden von Staat und Gemeinden zur Verfügung.</p>	<p><i>Der Begriff «kirchliche Handlungen» in Abs. 2 wird durch den neu in § 25a eingeführten «Segnungshandlungen» ersetzt.</i></p> <p><i>Abs. 3 (neu) wurde aus Gründen der sachlichen Zusammengehörigkeit aus § 18 Abs. 4 verschoben und leicht modifiziert.</i></p> <p><i>Ausnahmen von der Läutpflicht vor Sonn- und Feiertagen soll möglich werden. Nicht alle Kirchen verfügen über ein automatisiertes Geläute.</i></p>

¹³ SRLA 211.300.

<p>§ 64 <i>Register</i></p> <p>¹ Die Kirchenpflege lässt Register über die Getauften, die Konfirmierten, die kirchlich Getrauten und Bestatteten führen.</p> <p>² In die Register werden alle kirchlichen Handlungen (Taufe, Konfirmation, Trauung und Abdankung) unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit der Beteiligten in der Kirchengemeinde eingetragen, in der sie vollzogen werden.</p> <p>³ Abdankungen in einem Krematorium werden in der Regel im Register der Kirchengemeinde des letzten Wohnortes der oder des Verstorbenen eingetragen.</p> <p>⁴ Die Dekanatsleitung führt die Aufsicht über die Kirchenarchive des Dekanats und kontrolliert die Führung der Register.¹⁴</p>	<p>§ 64 <i>Register</i></p> <p>¹ Die Kirchenpflege lässt Register über die Getauften, die Konfirmierten, die kirchlich Getrauten und Bestatteten führen.</p> <p>² In die Register werden grundsätzlich alle kirchlichen Handlungen (Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Abdankungen) unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit der Beteiligten in der jenigen Kirchengemeinde eingetragen, in der sie im Rahmen eines Gemeinde- oder Kasualgottesdiensts vollzogen werden.</p> <p>³ Bei Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Abdankungen, die ausserhalb von kirchlichen Gebäuden und Anlagen und nicht auf dem Gebiet der Kirchengemeinde vollzogen werden, dem die Betroffenen gemäss § 5 KO angehören, entscheiden die vollziehenden Pfarrerinnen und Pfarrer, ob sie in das Register am Ort des Vollzugs oder in das Register jener Kirchengemeinde eingetragen werden.</p> <p>³⁴ Abdankungen in einem Krematorium werden in der Regel im Register der Kirchengemeinde des letzten Wohnortes der oder des Verstorbenen eingetragen.</p> <p>⁴⁵ Die Dekanatsleitung führt die Aufsicht über die Kirchenarchive des Dekanats und kontrolliert die Führung der Register.¹⁵</p>	<p><i>Abs. 2: Der Begriff «kirchliche Handlungen» existiert in der revidierten Kirchenordnung nicht mehr. Er wurde durch den Begriff «Segnungshandlungen ersetzt». Hier empfiehlt es sich, um Klarheit zu schaffen, die zu registrierenden Handlungen konkret und ohne Sammelbegriff zu nennen.</i></p> <p><i>Dabei wird, was bei der bisherigen Formulierung unklar war und zu häufigen Anfragen führte, präzisiert: In die Register werden nur «reformierte» Amtshandlungen eingetragen, nicht alle, die im Gebiet der Kirchengemeinde vollzogen werden (z.B. durch Angehörige anderer Konfessionen oder von Freikirchen, durch freie Bestattungsredner usw.). Das Kriterium dafür ist, dass der Vollzug im Rahmen eines Gemeinde- oder Kasualgottesdienstes gemäss § 17 bzw. 17a KO durch eine dazu ermächtigte Person geschieht (Pfarrerin oder Pfarrer, in Ausnahmefällen Laienpredigerin oder Laienprediger, § 17a Abs. 2).</i></p> <p><i>Abs. 3 (neu): Taufen und Segnungshandlungen müssen grundsätzlich am Ort ihres Vollzugs registriert werden. Wenn aber eine Pfarrerin oder ein Pfarrer z.B. an einem See oder Fluss eine</i></p>
--	--	--

Text KO ¹ bisherige Fassung	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
		<i>Taufe vollzieht, so soll sie oder er entscheiden können, ob der Eintrag im Register der Gemeinde, der die Betroffenen angehören, oder der Gemeinde des Vollzugs erfolgen soll.</i>

¹⁴ Abs. 4 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.

¹⁵ Abs. 4 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.